



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn**

**Gesamthochschule Paderborn**

**Paderborn, 1972 - 1979**

Nr. 3: Graduierungssatzung der Gesamthochschule Paderborn (12.2.1976)

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8469**

Graduierungssatzung  
der Gesamthochschule Paderborn

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n  
der Gesamthochschule Paderborn

uPB II  
- 97

---

Jahrgang 1976      Ausgegeben zu Paderborn      Nr. 3  
am 12.2.1976

---

Inhalt	Seite
Graduierungssatzung der Gesamthochschule Paderborn	1

GESAMTHOCHSCHULE  
PADERBORN  
Fachbereich 2  
23. FEB. 1976  
44

---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

Graduierungssatzung  
der Gesamthochschule Paderborn

---

§ 1

1. Aufgrund einer an der Gesamthochschule Paderborn bestandenen Abschlußprüfung verleiht die Gesamthochschule einen akademischen Grad. Der akademische Grad wird in Fachrichtungen, für die entsprechende staatliche Prüfungsordnungen bestehen, auch aufgrund einer Externenprüfung verliehen.

2. Die Bezeichnung des akademischen Grades bestimmt sich nach der Fachrichtung.

Der akademische Grad "Ingenieur (grad.)" wird von den Fachbereichen

- 7 Architektur
- 8 Bautechnik
- 9 Landbau
- 10 Maschinenteknik I
- 11 Maschinenteknik II
- 12 Maschinenteknik III
- 13 Naturwissenschaften II
- 14 Elektrotechnik-Elektronik
- 15 Nachrichtentechnik
- 16 Elektrische Energietechnik

verliehen.

Der akademische Grad "Betriebswirt (grad.)" wird vom Fachbereich

- 5 Wirtschaftswissenschaft

verliehen.

Der akademische Grad "Informatiker (grad.)" wird vom  
Fachbereich

17 Mathematik-Informatik  
(für das Fach Ingenieurinformatik)

verliehen.

Von den Fachbereichen 5, 10 und 14 wird der akademische Grad nur noch an Absolventen verliehen, die das Studium vor Einrichtung der integrierten Studiengänge aufgenommen haben. Von dem Fachbereich 13 wird der Grad nur noch an Absolventen verliehen, die das Studium bis einschließlich Wintersemester 1973/74 aufgenommen haben.

§ 2

1. Die Urkunde über die Graduierung wird unter dem Datum des Zeugnisses über die Abschlußprüfung bzw. Externenprüfung ausgefertigt und von dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Gesamthochschule versehen.
2. Die Urkunde wird nach folgendem Muster ausgefertigt:

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Urkunde

Herr/Frau .....

geboren am .....

in .....

hat an der Gesamthochschule Paderborn, Abteilung .....

Fachbereich .....

am ..... die staatliche Abschlußprüfung

in der Fachrichtung .....

mit Erfolg abgelegt. Aufgrund dieser Abschlußprüfung verleiht die Gesamthochschule ihm/ihr den akademischen Grad

"....."

, den .....

Der Dekan

Bei Externenprüfungen wird in dem Muster der Urkunde das Wort "Abschlußprüfung" durch das Wort "Externenprüfung" ersetzt.

---

§ 3

Diese Graduierungssatzung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung mit Wirkung vom 1.1.1976 in Kraft.

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 22. Januar 1976/H

I B 2 7171/110

Vorstehende Graduierungssatzung wird hiermit gemäß § 23  
Fachhochschulgesetz rückwirkend ab 1. Januar 1976 genehmigt.



In Vertretung:

*[Handwritten signature]*

(Kleiner)